

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

2) auf eine solche Bahn die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinzigthalbahn hinsichtlich der Ausführung der Bahn durch Privatunternehmer Anwendung finden soll.

Auf die Erinnerung mehrerer Mitglieder, daß dieß gegen die Geschäftsordnung sey, indem die Begründung einer Motion vorher angezeigt werden müsse, bittet der Präsident den Abg. Gottschalk, diese Motion am nächsten Montag zu begründen, und schließt sodann die Sitzung.

Zur Beurkundung: Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

Baum.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung vom 28. August 1846.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal und über Billingen, Donaueschingen und Rodelphzell nach Constanz soll, unter Vorbehalt des Ankaufsrechts und des einzigen unentgeltlichen Anfalls an den Staat, nach folgenden näheren Bestimmungen an eine Privatperson oder an eine Gesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die von den Unternehmern vorzuschlagende Bahnlinie unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 3.

In Bezug auf die Zwangsabtretungen kommen statt der im zweiten Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften die Bestimmungen der Artikel 2 bis 11 einschließlich des Gesetzes vom 29. März 1838 mit dem Zusage zu Artikel 3 in Anwendung, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Commission zu ernennen hat.

Artikel 4.

Der Unternehmer ist von aller die Eisenbahn und sämtliche Veierwerke, sowie den Eisenbahnbetrieb treffenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, desgleichen von den dießfalligen Gemeindeumlagen befreit.

Dieselbe Begünstigung genießt der Unternehmer in Bezug auf die Liegenschaftsaccise für diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche für den Bau der Eisenbahn und sämtlicher Veierwerke erworben werden.

Die Gewerbsgehülfen des Unternehmers haben dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 5.

Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers werden von dem Ministerium des Innern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 6.

Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Concessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen verpflichtet wird, findet das Gesetz vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 120 und 121) Anwendung.

Artikel 7.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, den Bau und Betrieb der Bahn unter den vorstehenden Bedingungen im Wege der Soumission oder aus freier Hand an eine Privatperson oder an eine Gesellschaft zu überlassen.

Art. 8.

Die Regierung ist ermächtigt, die Staatskasse, soweit nöthig, und bis zu ein Sechstel des Baukapitals bei dem Unternehmen zu theilhaben, auch auf die Zinsen zu verzichten, bis der Ertrag der Bahn den übrigen Theilhabern eine Zinsrente von 4 Procent gewährt.

Artikel 9.

Die vorstehenden Bestimmungen sind ebenso anwendbar auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zu der badischen Grenze auf der Ostseite des Bodensees, wenn

zum Behufe des Baues einer solchen Bahn eine Actiengesellschaft die Concession nachsucht.

Gegeben 1c. 1c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 28. August 1846.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Baum.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung vom 28. August 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs über eine Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal nach Constanz in der 64. öffentlichen Sitzung von heute den Antrag gestellt:

Eure Königliche Hoheit in einer ehrerbietigsten Adresse zu bitten, daß die Großherzogliche Staatsregierung nach Kräften dahin wirke, daß eine Verbindung der badischen Landeseisenbahn mit dem Bodensee in möglichster Bälde hergestellt werde, und daß die Kammer die Großherzogliche Regierung ermächtige, den Bau der Eisenbahn durch das Kinzigthal und das obere Rheinthäl an den Bodensee nicht nur durch günstige Vertragsbedingungen, sondern auch, soweit es nöthig ist, durch materielle Beihülfe zu unterstützen, insbesondere auch durch Uebernahme eines Theils des Anlagekapitals bis zu einem Sechstel.

Die Kammer hat diesen Antrag nach sorgfältiger Berathung:

in Erwägung der Pflicht, auch dem Seekreise die Vortheile einer Eisenbahn zuzuwenden, sowie

in Erwägung, daß voraussichtlich der Bodensee durch viele dahin ausmündende Eisenbahnen einer der wichtigsten Punkte des Verkehrs seyn wird, daß auch insbesondere durch die zu erbauende Eisenbahn durch die Schweiz nach Italien bedeutende Zuflüsse auf die badische Staatseisenbahn wirken werden.

beschlossen:

zu erklären, daß die Kammer unter den obwaltenden Umständen es für eine Pflicht der Großherzoglichen Regierung halte, nach allen Kräften dahin zu wirken, daß eine Verbindung der badischen Staatseisenbahn mit dem Bodensee hergestellt werde, daß daher die Kammer an Eure Königliche Hoheit die ehrerbietigste Bitte stelle, dahin die Anordnung treffen zu lassen, daß die genannte Verbindung in möglicher Bälde bewirkt werde;

die Kammer hat ferner beschlossen:

die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, den Bau von Eisenbahnen durch das Kinzigthal und das obere Rheinthäl an den Bodensee nicht nur durch günstige Vertragsbedingungen, sondern auch in der Art durch materielle Beihülfe zu unterstützen, daß die Großherzogliche Regierung, wenn es nöthig, durch Uebernahme eines Theils des Anlagekapitals bis zu einem Sechstel sich theilige.

Diese unterthänigste Bitte bringen wir in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 28. August 1846.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Baum.